

Kreis Warburg

S. 114

1318 November 25 [in die Katerine virginis].

[40]

Propst Gysso, Priorin Greta und Konvent von Willebadessen geben bekannt, daß sie mit Zustimmung des B. Theoderich (II.), des Propstes Bernhard Edelherrn zur Lippe, des Dekans Rudolf und des Kapitels von Paderborn die Stadt Willebadessen gegründet und befestigt haben, und sie verkünden die

mit den Bürgern vereinbarten Stadtrechte: 1. durch die Stadtgründung gibt es keine Standesänderung für die Klosterleute; 2. die Hausstätten werden zu Erbzins ausgetan; von jedem Haus sollen jährlich 2 Schilling, 4 Hühner und 4 Steige Eier erhoben werden; bei Verkauf von jeder Mark 1 Pfennig; 3. der kleine Zehnt wird nach wie vor erhoben; 4. von jedem außerhalb des Tores gelegenen Garten fällt jährlich 1 Schilling an den Propst; 5. von jedem Gebräu einheimischen Bieres kommen 4 Pfg., von jedem Faß fremden Bieres 1 Obulus an den Propst; 6. der Bäcker zahlt von jedem Back („beckede“) 1 Obulus; 7. Bürgermeister und Rat werden nur mit Zustimmung des Propstes gewählt; 8. Mord wird nicht mit Geld, sondern am Leben geüßt; 9. Verwundung mit Waffen und aus Vorsatz wird mit 13 Mark 4 Solidi und 3 Obuli gestraft; sonstige schwere Verwundung kostet 60, leichte Verwundung oder Beleidigung 5 Schilling Buße; 10. Ungehorsam gegenüber gerichtlicher Vorladung kostet zum ersten und zweiten Mal je einen Schilling, nach der dritten vergeblichen Vorladung findet Aburteilung auf dem Hofe des Beschuldigten statt; 11. jeder Propst empfängt von den Einwohnern die „Hulde“.

Orig. mit 3 Siegeln, davon Nr. 1 und 2 zerstört und in Beutel eingenäht, Nr. 3 (das Stadtsiegel) ist gut erhalten. (Kopie von 1771 im StA. Münster.)